

An unsere Mandanten

Brixen, am 12. März 2020

Schließungen on-mass

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Lukas Achammer
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Sehr geehrte Kunden,

Aufgrund neuester Bestimmungen müssen nun auch alle Handelsbetriebe, Einzelhandelsbetriebe (mit Ausnahme der Lebensmittelversorgung, Apotheken und Parapharmazie), Geschäfte, Bars, Pubs, Restaurants, Friseure, Kosmetikstudios ihre **Tätigkeit** für den **Zeitraum von 12. bis einschließlich 25. März unterbrechen**. Jene Mensabetriebe, welche den Sicherheitsabstand von 1 Meter nicht einhalten, müssen ebenfalls schließen.

Was die Produktionstätigkeiten und die freiberuflichen Tätigkeiten betrifft, soll so weitreichend wie möglich die „**agile Arbeitsleistung-smart working**“ angewandt werden sowie die **Urlaube** und **Freistellungen** in Anspruch genommen werden. Jene betrieblichen Abteilungen, die nicht unabdingbar für die Produktion sind, bleiben geschlossen. Industriebereiche und Fabriken können ihre Arbeitstätigkeit fortführen, sofern sie Sicherheitsprotokolle zur Einhaltung des Schutzes der Mitarbeiter anwenden. Folglich kommen Regelung der Arbeitsturnusse, vorgezogene Urlaube und Schließung der nicht unbedingt notwendigen Abteilungen zur Anwendung.

Lohnausgleichskasse

Wie bereits mehrmals mitgeteilt, werden vor Inanspruchnahme der Lohnausgleichskasse **sämtliche angereiften Urlaube und Freistellungen** sowie eventuell **Zeitkonto** aufgebraucht. Dies beinhaltet auch den Vorteil, dass der Arbeitnehmer für diese Zeiträume **keine Kürzung seines Gehaltes** in Kauf nehmen

muss.

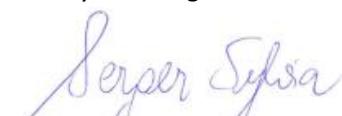
Für die restlichen Zeiträume wurde aufgrund der besonderen Situation festgelegt, dass ab sofort die **Lohnausgleichskasse** beansprucht werden kann. Momentan wurden vom Staat dafür 2 Milliarden zur Verfügung gestellt, da diese Maßnahme auch die Kleinstunternehmen bis 5 Arbeitnehmer in Anspruch nehmen können und weitere 500 Millionen Euro für die Potenzierung des Solidaritätsfonds FIS, für welchen die Betriebe über 5 Mitarbeiter bereits seit mehreren Jahren Einzahlungen leisten.

Die entsprechenden **Ansuchen** (auch jene der ordentlichen Lohnausgleichskasse), in welchen auf den Grund Bezug genommen wird, können **momentan noch nicht gestellt** werden, da die Ansuchen vom NISF/INPS noch nicht freigegeben wurden und für die Betriebe über 5 Mitarbeiter das entsprechende Dekret noch aussteht. Es braucht in jedem Fall keine vorherige Absprache mit der Gewerkschaft, und die Inanspruchnahme wird auch von den Limits der Dauer ausgenommen.

Die Zeiträume der Lohnausgleichskasse werden zwar für die **Pension vollständig** gewertet, allerdings wird nicht die gesamte Entlohnung gewährt. Der Anteil beträgt **80 % der Bruttoentlohnung**, wobei bei einem monatlichen Bruttoeinkommen inklusive der Zusatzgehälter bis zu 2.159,48 € brutto der **Höchstwert von 998,18 €** (vor Abzug der Steuern) bzw. bei einem monatlichen Bruttoeinkommen über 2.159,48 € der Höchstwert von **1.199,72 €** (ebenfalls vor Abzug der Steuern) greift. Wenn ein Arbeitnehmer beispielsweise einen monatlichen Bruttolohn von insgesamt 2.500 € inklusive der Zusatzgehälter aufweist, hat er folglich nicht Anrecht auf eine Vergütung von 2.000 € brutto (= 2.500 € * 80 %), sondern es greift der Höchstwert von 1.199,72 €.

Für weitere Rückfragen können Sie sich an Ihren persönlichen Betreuer in der Lohnabrechnung wenden.

Sylvia Berger



Arbeitsrechtsberaterin